

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic  
grischun  
**Band:** 31 (1971-1972)  
**Heft:** 1  
  
**Rubrik:** Amtlicher Teil

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Amtlicher Teil

Der Lehrerverein und die Schulinspektoren forderten schon seit geraumer Zeit eine Revision der Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer vom 12. März 1962/9. Mai 1966. Einerseits sollte es den rentenberechtigten Lehrern erleichtert werden, vakante Lehrstellen zu übernehmen, ohne dass sie ihres vollen Pensionsanspruches verlustig gehen, andererseits sollte die Rückkehr zum Schuldienst durch gelockerte Bestimmungen erleichtert werden. In seiner Sitzung vom 14. Juni 1971 beschloss der Kleine Rat daher auf Antrag der Verwaltungskommission der Lehrerversicherungskasse folgende Neufassung der Artikel 7, 9 Abs. 1, 12 und 21:

### Art. 7

#### Selbstzahler

Wer nach seinem Austritt aus dem Schuldienst eine Tätigkeit, die in Beziehung zum bündnerischen Schulwesen steht, **oder ein Amt im Interesse der Öffentlichkeit des Kantons ausübt**, kann der Kasse

als Selbstzahler der ganzen Prämie weiterhin angehören. Diese wird jeweils auf Ende Dezember fällig und ist in der Regel in einem Betrag zu entrichten. Die Selbstzahler haben Anspruch auf dieselben Kassenleistungen wie die übrigen Mitglieder. Sie können ohne schwerwiegende Gründe nicht stillstehende Mitglieder werden.

### Art. 9 Abs. 1

#### Einkauf

Frühere Kassenmitglieder, die in den bündnerischen Schuldienst zurückkehren, können, das vertrauensärztliche Gutachten vorbehalten, wieder in die Pensionskasse aufgenommen werden, wenn sie das 50. Altersjahr noch nicht erfüllt haben oder wenn sie der Kasse bereits früher während mindestens **zehn Jahren** angehört und das 55. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Sie haben das in Art. 12 dieser Verordnung geforderte Eintrittsgeld wie Neueintretende zu entrichten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

## Art. 12

### Eintrittsgeld

Jedes in die Kasse eintretende Mitglied hat ein nach dem Eintrittsalter abgestuftes Eintrittsgeld zu entrichten. Dieses beträgt:

Fr. 200.—, wenn der Bewerber bis zum 31. Dezember des Eintrittsjahres das 26. Altersjahr noch nicht erfüllt hat,

Fr. 400.—, wenn er bis 31. Dezember des Eintrittsjahres das 26. bis 30. Altersjahr erfüllt hat,

Fr. 100.— mehr für jedes weitere erfüllte Altersjahr bis zum **40. Altersjahr und Fr. 200.— mehr für jedes weitere erfüllte Altersjahr.**

## Art. 21

### Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit

Die Altersgrenze fällt für das ganze Jahr weg, wenn der Rentenberech-

tigte, **der die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 1 dieser Verordnung nicht erfüllt**, in den Schuldienst zurückkehrt und den kantonalen Gehaltsanteil bezieht.

**Rentenberechtigte, welche die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 1 dieser Verordnung erfüllen und wieder eine Lehrstelle als Stelleninhaber im Kanton versehen, erhalten in der Zeit, in der ihnen das ordentliche Gehalt ausgerichtet wird, die halbe Altersrente.**

**Übernimmt ein Rentner eine Lehrstelle nur vertretungsweise, so wird die Rente nur so weit gekürzt, dass die Entschädigung für die Stellvertretung und die Rente zusammen nicht mehr betragen als das Minimalgehalt für 40 Schulwochen und die halbe Rente.**

Die revidierten Artikel treten auf Beginn des Schuljahres 1971/72 in Kraft.